DER VORSTANDSVORSITZENDE

HINWEIS
IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERFÄLSCHUNG VON MÜNZEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe festgestellt, dass zahlreiche von der Pariser Münzprägeanstalt La Monnaie de Paris ausgegebene Münzen durch Färbung oder Vergoldung verfälscht und unter dieser verfälschten Form an die Öffentlichkeit weiterverkauft wurden.

Diese Vorgehensweisen, von der vor allem von La Monnaie de Paris ausgegebene 2 Euro Gedächtnismünzen sowie bestimmte Sammlerstücke betroffen sind, sind gesetzeswidrig. Sie verletzten die geistigen Eigentumsrechte der Prägeanstalt La Monnaie de Paris sowie zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und rechtliche Anforderungen der französischen und der gemeinschaftlichen Gesetzgebung betreffend den Status und das Aussehen von Euro-Münzen.

Dem ist unbedingt ein Ende zu setzen.

Das vorliegende Mahnungsschreiben an alle Wiederverkäufer der Prägeanstalt Monnaie de Paris soll an die gültigen Bestimmungen erinnern.

Es wird unterstrichen, dass La Monnaie de Paris die hoheitliche und ausschließlich Aufgabe hat, entsprechend den Bestimmungen der Artikel L 121-2 und L 121-3 des Code monétaire et financier (frz. Währungs- und Finanzgesetz) geläufige Münzen sowie Sammlermünzen zu prägen.

La Monnaie de Paris leitet zudem am Standort Pessac das Centre National d'Analyse des Pièces (CNAP: Staatliches Institut für die Analyse von Münzen) und das Centre Technique et Scientifique Européen (Europäisches technisches und wissenschaftliches Institut). Die Bekämpfung von Fälschungen ist somit ihr Kernanliegen.

11 QUAI DE CONTI - 75270 PARIS CEDEX 06
TEL : +33 (0)1 40 46 56 66
WWW.MONNAIEDEPARIS.FR
ÉTABLISSEMENT PUBLIC INDUSTRIEL ET COMMERCIAL . RCS PARIS 160 020 012 . TVA FR 641 600 200 12

- **DIE VERFÄLSCHUNG VON MÜNZEN VERLETZT DIE GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE VON LA MONNAIE DE PARIS.**

Bei den von La Monnaie de Paris ausgegebenen Münzen und den auf diesen dargestellten Zeichnungen handelt es sich um urheberrechtlich geschützte geistige Schöpfungen im Sinne der Artikel L 111-1 ff. des Code de la Propriété Intellectuelle (frz. geistiges Eigentumsrecht).

La Monnaie de Paris ist in Anwendung von Artikel L. 123-1- des Code Monétaire et Financier Inhaberin von geistigen Eigentumsrechten betreffend die von ihr ausgegebenen Münzen.

„Banknoten und Münzen treten in den Genuss des Schutzes, welcher geistigen Schöpfungen durch die Artikel L. 122-4 un,d L. 335-2 des Code de la Propriété Intellectuelle gewährt wird. Die ausgebenden Behörden haben Urheberrechte inne.'"

Spezifisch betreffend die gemeinsame Rückseite von Euro-Münzen wird hervorgehoben, dass laut Mitteilung der Europäischen Kommission vom 10. Oktober 2010 die Urheberrechte von der Kommission an die Mitgliedstaaten abgetreten wurden. In Frankreich ist La Monnaie de Paris Inhaberin dieser Rechte.

Sie ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um ggf. Verletzungen dieser Urheberrechte zu unterbinden.

Die Verfälschung von Münzen durch Färbung oder Vergoldung beraubt ganz offensichtlich die Originalmünzen ihrer Beschaffenheitsmerkmale; dies stellt eine Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte dar, zu denen insbesondere das Recht auf Unversehrtheit des geschützten Werkes gehört.

Zudem handelt es sich um eine unbefugte Verwendung der Münzen, die durch Färbung und Vergoldung zu münzenförmigen Fantasieprodukten werden: Dies verletzt die Vermögensrechte der Behörde La Monnaie de Paris.

Deshalb ist La Monnaie de Paris begründet, jede Person, welche ohne ihre Befugnis verfälschte Münzen herstellt oder weiterverkauft, wegen Fälschung vor jeder Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit zu verklagen.

Zudem unterhält La Monnaie de Paris Partnerschaften, insbesondere in Form von Lizenzen, mit Berechtigten, deren Marken, Logos, graphische Darstellungen und sonstige urheberrechtlich oder anderweitig geschützten Schöpfungen auf den ausgegebenen Münzen erscheinen können. La Monnaie de Paris kann auch externe Künstler bitten, Originalzeichnungen herzustellen, die dazu bestimmt sind, auf die Münzen eingraviert zu werden.

Besagte Berechtigte sind ebenfalls befugt, im Falle einer Verletzung ihrer eigenen Rechte durch unbefugte Verfälschung der Münzen vor Gericht wegen Fälschung zu klagen.

Urheber von Verfälschungen und Weiterverkäufer verfälschter Münzen können also gerichtlich belangt werden, und zwar nicht nur durch La Monnaie de Paris, sondern auch ggf. durch alle Berechtigten, wobei verschiedene Klagen kumulativ behandelt werden können.

- **DIE VERFÄLSCHUNG VON MÜNZEN VERLETZT DIE VON DEN GEMEINSCHAFTLICHEN INSTANZEN UND DEM WIRTSCHAFTSMINISTERIUM FESTGESETZTEN SPEZIFIKATIONEN.**

Von La Monnaie de Paris ausgegebene Münzen sind Gegenstand präziser Spezifikationen, welche den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unterliegen und/oder durch eine Verordnung des Wirtschaftsministeriums festgelegt werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 566/2012 des Rates vom 18. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückwerte und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euromünzen definiert die Gestaltungsmerkmale der Euro-Münzen sowie ihre technischen Merkmale.

Die Verordnung sieht eine Zustimmung des Europäischen Rates zu den nationalen Seiten vor, bevor die Münzen in Umlauf gebracht werden. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich einander über die Gestaltungsentwürfe für neue nationale Seiten der Umlaufmünzen einschließlich der Randprägung sowie — bei Gedenkmünzen — über die geschätzte Auflagenhöhe zu unterrichten, bevor diese Gestaltungen förmlich genehmigt werden. Die Kommission wird ebenfalls befragt.

Euro-Umlaufmünzen inklusive 2 €-Gedenkmünzen unterliegen also einem spezifischen Genehmigungsverfahren, bevor sie in Umlauf gebracht werden. Dies schließt jede spätere Verfälschung aus.

Zudem legt in der innerstaatlichen Rechtsordnung das Wirtschaftsministerium jedes Jahr in einer Verordnung die Zusammensetzung, Merkmale und Ausgabevolumen der von La Monnaie de Paris ausgegebenen Sammlermünzen fest. Diese Ministerialverordnung definiert genau die Themen, Zeichnungen und Erscheinungsform dieser Münzen.

Auch hier schließen genaue Spezifikationen alle späteren Änderungen aus, insbesondere durch Färbung oder Vergoldung.

Die Unversehrtheit der Münzen, seien es geläufige Münzen, Gedenkmünzen oder Sammlermünzen, muss demnach sichergestellt werden, es sei denn, man missachte die ursprünglichen gesetzlichen offiziellen Spezifikationen.

- **EINE VERFÄLSCHUNG DER MÜNZEN BEWIRKT, DASS DIESE NICHT MEHR IN UMLAUF GEBRACHT WERDEN DÜRFEN UND KEINEN ÖFFENTLICHEN KURS MEHR HABEN.**

Auf jeden Fall dürfen verfälschte, insbesondere gefärbte oder vergoldete Münzen, nicht mehr in Umlauf gebracht werden und verlieren ihren öffentlichen Kurs.

Die Verordnung Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen bestimmt ganz klar, dass nicht nur diejenigen Münzen nicht für den Umlauf geeignet sind, die bei der Echtheitsprüfung aussortiert wurden, sondern auch *„Euro-Münzen, deren Aussehen erheblich verändert wurde“* (Artikel 2).

In Anwendung dieser Bestimmung sind Münzen, welche gefärbt oder vergoldet wurden, was auf jeden Fall ihr Aussehen erheblich verändert hat, nicht mehr für den Umlauf geeignet, was nicht ohne Folgen bleibt.

Artikel 8 der Verordnung 1210/2010 bestimmt in der Tat:

- Nicht für den Umlauf geeignete Münzen müssen aus dem Umlauf genommen werden,

- Die Mitgliedstaaten können die Erstattung von nicht für den Umlauf geeigneten Münzen verweigern, die absichtlich verfälscht wurden.

Zudem müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass aus dem Umlauf gezogene Euro-Münzen verwalzt werden, sodass sie nicht wieder in den Umlauf gegeben oder zur Erstattung vorgelegt werden können.

Hieraus ergibt sich nicht nur, dass gefärbte oder vergoldete Münzen nicht in Umlauf gebracht werden dürfen und keinerlei amtlichen Kurs haben, sondern dass sie überhaupt keinen Wert mehr haben, nicht einmal in Höhe des Nennwerts.

Dies gilt auch für von La Monnaie de Paris ausgegebene Sammlermünzen, die in Frankreich keinen amtlichen Kurs und keinen Nennwert mehr haben, wenn sie missbräuchlich gefärbt oder vergoldet wurden.

Schließlich muss angeführt werden, dass die Beschädigung von geläufigen Euro-Münzen sowie Sammlermünzen nicht wünschenswert ist und nur punktuell geduldet werden kann, wenn dies zu künstlerischen Zwecken geschieht, auf keinen Fall systematisch ist oder in großen Mengen zu kommerziellen Zwecken durchgeführt wird (Empfehlung Nr. 2010/191/EU der Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel, Artikel 7).

- **VERFÄLSCHTE MÜNZEN KÖNNEN MIT MÜNZEN VERWECHSELT WERDEN, DIE EINEN AMTLICHEN KURS HABEN.**

Da gefärbte oder vergoldete Münzen nicht für den Umlauf geeignet sind und weder einen amtlichen Kurs noch einen Nennwert haben, sind sie als einfache münzförmige Fantasieprodukte anzusehen.

Dennoch ist die Gefahr einer Verwechslung mit echten, nicht verfälschten Geldmünzen, welche ihren amtlichen Kurs behalten, offensichtlich.

Die Verordnung 2182/2004 des Rates vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen, geändert durch die Verordnung 46/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008, schützt Euro-Münzen gegen Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen, um jegliche Gefahr einer Verwechslung zu vermeiden.

Diese Verordnung verbietet insbesondere die Herstellung, den Verkauf, die Einfuhr und die Verbreitung -zwecks Verkauf oder sonstigen kommerziellen Zwecken- von Medaillen und Münzstücken, die a) die Aufschrift „Euro“, „Euro Cent“ oder das Euro-Zeichen tragen, b) deren Größe innerhalb der Referenzspanne liegt oder c) die ein Münzbild aufweisen, das einem der Münzbilder der Euro-Münzen ähnelt. Es handelt sich um alternative Bedingungen, und wenn nur eine davon erfüllt ist, bewirkt dies das Verbot der Herstellung, des Verkaufs, der Einfuhr und der Verbreitung des strittigen Produktes.

Es steht außer Zweifel, dass gefärbte und vergoldete Münzen von diesen Vorschriften und dem durch sie vorgesehenen Verbot betroffen sind, denn in diesem Fall sind alle drei Bedingungen erfüllt.

Ein Durchschnittsverbraucher, welcher eine derart gefärbte oder vergoldete, oder auf irgend eine andere Weise verfälschte Münze in der Hand hält, kann glauben, es handle sich um eine in Umlauf befindliche Euro-Münze oder eine Sammlermünze, die immer noch einen amtlichen Kurs hat und die in dieser Form von der zuständigen Behörde in Umlauf gebracht wurde.

Die Verwechslungsgefahr ist umso größer, als die Färbung - insbesondere auf 2 Euro-Gedenkmünzen - nur auf der nationalen Seite zu sehen ist, und die gemeinsame Seite, auf welcher der Nennwert und der Begriff „Euro“ erscheint, nicht gefärbt ist.

Auch aus diesen Gründen sind derartige Vorgehensweisen unannehmbar und gesetzeswidrig.

Zudem können sie in Frankreich strafrechtliche Folgen haben, da entsprechend den Bestimmungen des Artikels 442-6 des Code Pénal (frz. Strafgesetz) *„die Herstellung, der Verkauf, die Verbreitung von Gegenständen, Drucksachen oder Formeln, welche*

mit den in Artikel 442-1 angegebenen Banknoten und Münzen eine Ähnlichkeit aufweisen, die dazu führen kann, dass besagte Gegenstände, Drucksachen oder Formeln leichter an Stelle der nachgeahmten Werte angenommen werden, mit einem Jahr Haft und 15.000 Euro Geldstrafe geahndet."

- **<u>VERFÄLSCHTE MÜZEN VERLETZEN DEN CODE DE LA CONSOMMATION (FRZ. VERBRAUCHERGESETZ).</u>**

Abgesehen davon, dass das Produkt selbst gesetzeswidrig und betrügerisch ist, muss auch jede Mitteilung an die Verbraucher, die Letzteren nicht klar über den Verlust des amtlichen Kurses der verkauften Münzen sowie über die weiteren, oben angegebenen Konsequenzen informiert, als betrügerisch angesehen werden.

Betrügerische kommerzielle Vorgehensweisen werden durch die Artikel L 121-1 und L 213-1 des Code de la Consommation geahndet. Der letzte dieser Artikel ahndet Betrug mit zwei Jahren Haft und/oder einer Geldstrafe in Höhe von 37.500 Euro (187.500 Euro für juristische Personen).

Artikel L 121-1 des Code de la Consommation betrachtet eine kommerzielle Vorgehensweise insbesondere dann als betrügerisch:

- wenn sie mit einem andere Gut, einer Dienstleistung, einer Marke, einem Handelsnamen oder einem anderen Unterscheidungsmerkmal eines Wettbewerbers verwechselt werden kann;

- wenn sie auf Behauptungen, Angaben oder Darstellungen beruht, die falsch oder irre führend sind, und welche wesentliche Merkmale des Produktes betreffen, beruhen, u. a. seine wesentlichen Eigenschaften, seinen Ursprung, die Art und das Datum seiner Herstellung, die Benutzungsbedingungen oder -eignung.

- wenn die Person, für deren Rechnung sie umgesetzt wird, nicht klar identifiziert werden kann.

Der Verkauf einer gefärbten oder vergoldeten Münze stellt eine derartige Vorgehensweise dar, da der Verbraucher begründet glauben kann, bei dem verkauften Produkt handele es sich um eine Geldmünze, die in dieser Form von La Monnaie de Paris ausgegeben wurde und noch einen amtlichen Kurs hat.

Der Betrug wird dadurch verschärft, dass der Verbraucher bei Ansicht des auf der gefärbten oder vergoldeten Münze immer noch angegebenen Nennwerts unweigerlich irre geführt wird, da er nicht darüber informiert wurde, dass die Münze keinen Nenn- oder Erstattungswert mehr hat, sondern dass sie ganz im Gegenteil von der

zuständigen Münzbehörde in Anwendung der o.a. Verordnung 1210/2010 vom 15. Dezember 2010 einbehalten werden kann, ohne dass irgend ein Betrag erstattet wird.

Ein derartiges Produkt unterscheidet sich demnach radikal von einer nicht verfälschten Sammlermünze, welche ihren amtlichen Kurs beibehält, in bestimmten Fällen teurer verkauft werden kann als zu dem Nennwert, deren Wert steigen kann und bei welcher der Käufer sicher ist, dass der Restwert nicht niedriger sein kann als der Nennwert.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Verkauf von gefärbten oder vergoldeten Münzen dem Verbraucher gegenüber besonders betrügerisch.

La Monnaie de Paris wird in allen Fällen auf dieser Grundlage vorgehen, insbesondere indem sie die Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes (Generaldirektion für Wettbewerb, Verbrauch und Bekämpfung betrügerischer Praktiken) befasst.

- **GELDFÄLSCHUNG WIRD VOM CODE PÉNAL STRENG GEAHNDET.**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Code Pénal nicht nur Geldfälschung, sondern auch die Verfälschung von Geld ahndet.

Artikel 442-1 des Code Pénal bestimmt:

Die Fälschung oder Verfälschung von Geldmünzen oder Banknoten, die in Frankreich einen amtlichen Kurs haben oder von befugten ausländischen oder internationalen Instanzen ausgegeben werden, wird mit dreißig Jahren Haft und 450.000 Euro Geldstrafe geahndet (...).

Artikel 442-2 des Code Pénal bestimmt:

Der Transport, das Inverkehrbringen oder der Besitz von gefälschten oder verfälschten, im ersten Absatz von Artikel 442-1 angegebenen Banknoten und Münzen, oder von im zweiten Absatz des Artikels angegebenen, gesetzeswidrig hergestellten Banknoten und Münzen wird mit zehn Jahren Haft und 150.000 Euro Geldstrafe geahndet.

Die im vorhergehenden Absatz angegebenen Straftaten werden mit dreißig Jahren Haft und 450.000 Euro Geldstrafe geahndet, wenn sie im Rahmen einer kriminellen Vereinigung erfolgen.

Der in den beiden Artikeln angewandte Oberbegriff „Verfälschung“ betrifft insbesondere die Färbung von Münzen, die als solche durch frühere Gesetze geahndet wurde, an deren Stelle die oben angegebenen Artikel getreten sind.

Es muss zudem daran erinnert werden, dass die Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen bestimmt, dass unter Geldfälschung *„a) betrügerische Fälschung oder Verfälschung von Euro-Banknoten oder -Münzen, unabhängig davon, wie das Ergebnis erzielt wird“* verstanden wird.

Die oben angegebenen Straftatbestände könnten also gegeben sein, wenn behauptet oder angedeutet wird, dass die zum Verkauf angebotenen gefärbten oder vergoldeten Münzen immer noch dazu bestimmt sind, in Umlauf gebracht zu werden oder in Umlauf gebracht werden können.

- **DIE HERSTELLUNG UND DER VERKAUF VON VERFÄLSCHTEN MÜNZEN STELLEN EINEN UNLAUTEREN WETTBEWERB DAR.**

Die zur Verfälschung der Münzen angewandten Verfahren können ebenfalls die Gesetze betreffend den lauteren und gesetzlichen Wettbewerb verletzen.

In der Tat kann der Verbraucher glauben, La Monnaie de Paris habe selbst die gefärbten oder vergoldeten Münzen ausgegeben, was nicht der Fall ist. Die o.a. Verwechslungsgefahr kann rechtfertigen, dass La Monnaie de Paris auf der Grundlage von Artikel 1382 des Code Civil wegen unlauterem Wettbewerb vorgeht.

Es liegt auch unlauterer Wettbewerb in Form von Trittbrettfahren vor, denn in einem derartigen Fall fährt der Wiederverkäufer im Fahrwasser von La Monnaie de Paris und nutzt deren Schöpfungen aus, um ein Produkt zu verkaufen, das er selbst unbefugt gefärbt hat. Auch diese Vorgehensweise ist auf der Grundlage von Artikel 1382 des Code Civil zu ahnden.

Natürlich kämen die Verwendung derartiger Produkte als Lockartikel und ihr Wiederverkauf unter ihrem Wert Verlust einem spezifischen unlauteren Wettbewerb gleich.

Commentaire [L1]: revente perte ?

***

Deshalb bittet La Monnaie de Paris Sie inständig, keine von ihr ausgegebenen Münzen zu verfälschen.

Wenn Sie in der Herstellung, der Verkaufsförderung und dem Vertrieb von durch La Monnaie de Paris ausgegebenen Münzen tätig sind, die gefärbt, vergoldet oder auf andere Weise verfälscht wurden, werden Sie aufgefordert, dies innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang des vorliegenden Schreibens einzustellen.

La Monnaie de Paris wird von jetzt ab in Frankreich und im Ausland alle Maßnahmen ergreifen, um diese Vorgehensweisen zu unterbinden, sie zu bestrafen und Ersatz des erlittenen Schadens zu erwirken, insbesondere:

- werden Zuwiderhandlungen durch einen Gerichtsvollzieher festgestellt;

- werden die Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes, die Aufsichtsbehörde von La Monnaie de Paris, die zuständigen gemeinschaftlichen und örtlichen Behörde in Kenntnis gesetzt;

- kann betreffend die auf Internet begangenen Zuwiderhandlungen (Online-Verkauf und –Verkaufsförderung) La Monnaie de Paris in Anwendung von Artikel 6-1-5 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 (LCEN) die Hosting Provider der strittigen Webseite in Verzug setzen, die strittigen Inhalte zu entfernen;

- wird gegen Werbeanzeigen in der Zeitungs- und Online-Presse bei der Jury de Déontologie Publicitaire de l'Autorité de Régulation Professionnelle de la Publicité (ARPP - Instanz für Ethik in der Werbung) Klage eingereicht; werden die Urteile besagter Instanz veröffentlicht;

- wird La Monnaie de Paris ebenfalls ihren Verpflichtungen im Rahmen von Artikel 40 des Code de la Procédure Pénale (frz. StPO) nachkommen und alle strafrechtlich verfolgbaren Vorgehensweisen dem Staatsanwalt bekannt geben

- wird ganz allgemein La Monnaie de Paris sowohl vor Zivil- als auch vor Strafgerichten alle sachdienlichen gerichtlichen Mittel einlegen,, um den gesetzeswidrigen Vorgehen ein Ende zu setzen und die notwendigen finanziellen Entschädigungen zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Christophe BEAUX